

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 3. Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-229024](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229024)

### 3. Honorare und Gebühren

(Aenderungen bleiben vorbehalten)

#### I. Vorlesungshonorare

R.-M.

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Uebungswochenstunde . . . . . 2.50

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

#### II. Pauschhonorare und Ersatzgelder

	Pauschhonorar	Ersatzgeld
	RM.	RM.
Ganztägige Laboratorien . . . . .	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien . . . . .	20.—	20.—
(mehr als 8 Stunden)		
Kleinere Laboratorien . . . . .	12.—	15.—
(5—8 Stunden)		
Maschinenlaboratorium . . . . .	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde . . . . .	2.50	2.50
Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für.		
Maschinenzeichnen . . . . .		10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten . . . . .		40.—

#### III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 R.-M.

Studierende die 8 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

#### IV. Sonstige Gebühren

R.M.

1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation . . . . . 30.—
2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen oder österreichischen Hochschule . . . . . 15.—
3. Soziale Beiträge . . . . . 26.50
4. Für Prüfung ausl. Zeugnisse von Ausländern . . . . . 5.—

#### V. Hörschein

Hörer haben in jedem Halbjahr neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	R.-M.
bis zu 2 Wochenstunden . . . . .	5.—
„ „ 4 „ . . . . .	10.—
„ „ 6 „ . . . . .	15.—
„ „ 8 „ . . . . .	20.—
„ „ 10 „ . . . . .	60.—
über 10 „ . . . . .	80.—

Beamte, und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule und der Bad. Hochschule für Musik, ferner die Schüler des Staatstechnikums, erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte und DAF-Mitglieder die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Hörer.

### VI. Prüfungsgebühren

R.-M.

1. Für die Doktoringenieurprüfung . . . . . 200.—  
 2. Bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung:  
 a. für die Vorprüfung, b. für die Diplomarbeit, c. für die Schlußprüfung . . . . . je 50.—

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

R.-M.

Halbjahrszeugnis . . . . .	1.—
Abgangszeugnis . . . . .	4.—
Anwesenheitsbescheinigung . . . . .	—50
Sittenzeugnis . . . . .	—50

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung . . . . .	—20
Promotionsordnung . . . . .	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je . . . . .	—50
Fachprüfungsordnung . . . . .	—20
Bibliotheksordnung . . . . .	—20
Krankenkassen-Statut . . . . .	—20
Vorlesungs-Verzeichnis . . . . .	—70
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs . . . . .	5.—
„ „ der Ausweiskarte . . . . .	2.—